
S 52 SO 109/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 52 SO 109/05 ER
Datum	08.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 B 18/06 SO ER C
Datum	21.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Anfrungsrge gegen den Beschluss des Bayer. Landessozialgerichts vom 13.12.2005 wird zurckgewiesen.
- II. Auergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Grnde:

I.

Der Antragsteller (ASt) legt mit Schriftsatz vom 23.12.2005, eingegangen beim Bayer. Landessozialgericht Schweinfurt am selben Tag, "sofortige Beschwerde" gegen den Senatsbeschluss vom 13.12.2005 Az: [L 11 B 487/05 SO ER](#) ein, der ihm am 20.12.2005 zugestellt worden ist.

Zur Begrndung tragt er vor, nach seiner Ansicht seien beweisbare Tatsachen auer Acht gelassen bzw. nicht richtig gewrdigt worden. Htte man seine Klageschriften und auch die Schriftsttze in dem Beschwerdeverfahren aufmerksam gelesen, htte nach seiner Ansicht ein anderer Beschluss in der Sache ergehen mssen.

II.

Die Anhängungsfrage ist zulässig ([Â§ 178a Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)). Der Senat legt die nicht statthafte "sofortige Beschwerde", die der AST am 23.12.2005 erhoben hat, im Sinne des effektiven Rechtsschutzes ([Art 19 Abs 4 Grundgesetz](#)) als eine solche Anhängungsfrage aus. Sie ist insbesondere auch fristgemäß erhoben worden ([Â§ 178a Abs 2 Satz 1 SGG](#)).

Die Anhängungsfrage ist jedoch zurückzuweisen, weil sie unbegründet ist ([Â§ 178a Abs 4 Satz 2 SGG](#)). Es ergibt sich bereits aus den Ausführungen der hier angefochtenen Entscheidung, dass der Senat den Sachvortrag des AST behandelt und gewürdigt hat, wenn er auf Seite 8 des angefochtenen Beschlusses vom 13.12.2005 darauf hinweist, dass "auch eine genaue Lesart der vom Kläger eingereichten umfangreichen Schriftsätze" keine andere Entscheidung zulässt. Der AST hat es vor diesem Hintergrund versäumt, im Einzelnen darzulegen, welche seiner Ausführungen nicht berücksichtigt worden sein soll. Seine bloße Behauptung, nach seiner Auffassung hätte bei Berücksichtigung seines gesamten Sachvortrages anders entschieden werden müssen, begründet keine Anhängungsfrage im o.a. Sinn.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [Â§ 193 SGG](#) (so Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8.Auflage 2005, Â§ 193 Rdnr 2).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([Â§ 178a Abs 4 Satz 3 SGG](#)).

Erstellt am: 25.04.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024